



Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Gewerbegebiet Adelheid“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 10 des BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004 (GBl. S. 895) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am 14.11.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Adelheid“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 29.06.2007 maßgebend.

§2

Inhalt der 1. Änderung

Der Inhalt der 1. Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil und dem Änderungsvermerk in der Fassung vom 29.06.2007.

§3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Triberg, den 14.11.2007

Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister

Änderungsvermerk zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Adelheid“ der KE, rechtsverbindlich seit 22.04.2005, wird wie folgt geändert:

a) Im Lageplan durch Ergänzung

- Eintrag der Geschosßflächenzahl (GFZ) in die einzelnen Nutzungsschablonen.

b) Im Textteil durch folgende Ergänzung

- Nr. 2.2.1 c) Geschosßflächenzahl als Höchstgrenze (§20 BauNVO).

c) Im Längsschnitt

- Keine Änderung.

d) In der Begründung durch Ergänzung

- Gründe für die Aufnahme der GFZ.

Begründung der Stadt Triberg:

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Adelheid“ wurde mit dem Ziel aufgestellt, den Bauinteressenten einen möglichst großen Spielraum bei der Verwirklichung ihrer Bauvorhaben zu belassen. Die Festsetzungen sollten sich auf ein unumgängliches Maß beschränken, unter anderem wurde auf eine Festsetzung der Geschosßflächenzahl verzichtet.

Im Zusammenhang mit den ersten Bauplatzerschließungen hat sich nun gezeigt, dass zur Klarheit der Beitragsberechnung die Fortsetzung einer Geschosßflächenzahl sehr hilfreich ist. Außerdem lassen sich künftige Berechnungen und Festsetzungen mit den bestehenden Beitragssatzungen der Stadt Triberg im Schwarzwald eindeutig vereinbaren.

Die geplante Geschosßflächenzahl von 1,0 ist ausreichend dimensioniert. Sämtliche bereits bestehende Gebäude hätten keine Einschränkung hinsichtlich ihres Maßes erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass anstehende Bauvorhaben durch die Festsetzung der Geschosßflächenzahl ebenfalls ohne Einschränkung ausgeführt werden können.

Änderungsvermerk zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Rechtliche Grundlage für diese Bebauungsplan-Änderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) sowie für die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 19.10.2004 (GBl. S. 771).

Für diese Änderung gilt der Textteil und die Zeichenerklärung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Adelheid" sowie zusätzlich dieser Änderungsvermerk.

Stuttgart, den 29.06.2007
Stc/rdm

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH



ppa. Gerhard Stöckle

Anlagen

– Lageplan der KE vom 29.06.2007 zu a)

Fertigungen

1. bis 7. Fertigung

Triberg, den 14. NOV. 2007

Bürgermeisteramt

Dr. Gallus Strobel, Bürgermeister